

BVEG-Stellungnahme

zur geplanten Ratifizierung der Änderung von Artikel 6 des London Protokolls und zur Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes (HSEG)

Der BVEG begrüßt ausdrücklich die geplanten Schritte der Bundesregierung zur Ratifizierung der Änderung von Artikel 6 des London Protokolls sowie zur Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes.

Die beiden Gesetzesinitiativen sind ein richtiger und wichtiger Schritt, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für den CO₂-Transport und die CO₂-Speicherung zu verbessern. Besonders positiv ist hervorzuheben, dass die Ratifizierung des London Protokolls nun zügig umgesetzt wird und damit die Möglichkeit geschaffen wird, auch ausländische Speicherkapazitäten zu nutzen.

Parallel sollte die Option einer Onshore-Speicherung im Inland wie im Ausland (z.B. Dänemark) stärker in den Fokus genommen werden. Insbesondere sollte die Onshore Speicherung in Deutschland grundsätzlich ermöglicht werden – die im Entwurf des Änderungsgesetzes zum KSpG vorgesehene „Opt-In“ Regelung reicht hier nicht aus (vgl. dazu die BVEG-Stellungnahme vom 4.7.2025 zum Referentenentwurf des BMW, S. 2).¹ Dies gilt deshalb, weil die Onshore-Einspeicherung erheblich kostengünstiger ist, geringere Transportkosten kreiert und eine kleiner dimensionierte CCS-Transport-Infrastruktur notwendig macht, und – nicht zu unterschätzen – Deutschlands Wettbewerbssituation bei der CCS-Einlagerung verbessert, was sich auf die Preise auswirken würde.

1. Vertragsgesetze zur Ratifizierung der Änderung von Artikel 6 des London Protokolls

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Bundesregierung nun die zeitkritische Ratifizierung der Änderung von Artikel 6 des London Protokolls vorantreibt. Damit wird eine zentrale und notwendige Ergänzung zum Kohlendioxid-Speicherung- und-Transport-Gesetz (KSpTG) umgesetzt. Auch im Hinblick auf die Anforderungen des *Net Zero Industry Act* (NZIA, Art. 23) ist dieser Schritt unverzichtbar, um eine funktionierende Wertschöpfungskette für CO₂ sicherzustellen. Die Bundesregierung hat selbst deutlich gemacht, dass spätestens ab 2030 eine Abscheidung und Speicherung von CO₂ in großem Maßstab erforderlich ist, um die Klimaziele zu erreichen. Da inländische Speicherkapazitäten derzeit und absehbar bis 2030 noch nicht ausreichend verfügbar sind, ermöglicht die Ratifizierung des London Protokolls künftig den Export und damit den Zugang zu Speichern im Ausland.

2. Gesetz zur Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes (HSEG)

Auch der HSEG-Änderungsentwurf enthält wichtige und positive Elemente. Besonders hervorzuheben ist die Klarstellung, dass bilaterale Abkommen künftig allenfalls ergänzend zu bestehenden

¹ [2025-07-04_BVEG-Stellungnahme-zum-Aenderungsgesetz-des-KSpG.pdf](#)

europarechtlichen Vorgaben Anwendung finden können. Dies entspricht der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission, wonach bilaterale Verträge mit EU-/EWR-Staaten nicht erforderlich sind.

Kritisch zu bewerten ist dagegen die in 5 Abs. 1 HSEG vorgesehene allgemeine Erlaubnispflicht für das Einbringen von Stoffen und Gegenständen nach § 4 Satz 2 HSEG. Diese Pflicht würde auch Kohlendioxidströme nach § 4 Satz 2 Nr. 4 (neu) erfassen.

Eine solche Erlaubnispflicht ist aber erkennbar nicht gewollt – auch wenn die Gesetzesbegründung dies anders suggeriert. Dies verdeutlicht der neu eingefügte § 5 Abs. 5 HSEG ausdrücklich. Für das Einbringen von CO₂-Strömen nach § 4 Satz 2 Nr. 4 in den Meeresuntergrund unter deutscher Souveränität, in der ausschließlichen Wirtschaftszone sowie im Festlandsockel sollen allein die Zulassungsvorschriften des Kohlendioxidspeicherungs- und -transportgesetzes (KSpTG) gelten. Danach sind in der Regel ein Planfeststellungsverfahren bzw. unter bestimmten Voraussetzungen eine Plangenehmigung vorgesehen, die bereits detaillierte Anforderungen für die Zulassung enthalten. Eine zusätzliche Erlaubnis nach dem HSEG ist daher – wie die Begründung ausdrücklich betont – nicht erforderlich. Ziel sei es, Doppelprüfungen zu vermeiden und die materiellen Voraussetzungen für die CO₂-Speicherung in der deutschen AWZ und im Festlandsockel zwischen HSEG und KSpTG in Einklang zu bringen.

Formulierungsvorschlag: § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „§ 4 Satz 2 bedarf der Erlaubnis“ ersetzt durch: „§ 4 Satz 2 Nummer 1-3 bedarf der Erlaubnis nach dem HSEG; für Kohlendioxidströme nach § 4 Satz 2 Nummer 4 gilt die Regelung des Absatzes 5“.

Ergänzend sollte in der Gesetzesbegründung zu Art. 1 Nr. 4 c (S. 19) der Verweis auf die Alternativenprüfung der Anlage 2 zum London Protokoll gestrichen werden. Auch diese kann nach obiger Lesart für den Speicherbetreiber erkennbar nicht gewollt sein (und hätte etwa zur Folge, dass praktisch nicht erfüllbare Prüfpflichten den Speicherbetreiber trafen – so etwa, ob CO₂ vor Ort recycelt werden könnte).

3. Abschlussbemerkung

Für die zeitnahe Umsetzung des HSEG wird entscheidend sein, dass die notwendigen Änderungen zur Ermöglichung des Exports von CO₂ nicht durch zusätzliche, kontroverse Themenfelder belastet werden. So erweitert der Gesetzesentwurf substantiell die gemäß § 4 Satz 2 Nummer 3 HSEG i.V.m. der Anlage zulässigen Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings zu Forschungszwecken – einige dieser Maßnahmen bergen politisches Konfliktpotenzial. Aus Gründen der Klarheit und politischen Umsetzbarkeit wäre daher zu erwägen, die Änderungen in zwei separate Gesetzesvorhaben zu unterteilen: (1) Umsetzung der geänderten Vorgaben des London Protokolls, (2) eigenständige Regelungen zum marinen Geo-Engineering.

Der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) vertritt die Interessen der deutschen Erdgas- und Erdölproduzenten, der Betreiber von Untergrundspeichern, der in dieser Industrie tätigen Dienstleister sowie die Interessen an der wirtschaftlichen Nutzung von Geoenergie.

Als Wirtschaftsverband ist er im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R001164 zu finden sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen unter der Registernummer 152508741853-07 eingetragen.